

## **Geschäftsreglement des Berufsbildungsrats (BBR)**

Der Berufsbildungsrat,

gestützt auf Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)<sup>1</sup> und Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV)<sup>2</sup>,

beschliesst:

### **1. Funktion**

Der BBR berät die Erziehungsdirektion in allen strategischen Fragen der Berufsbildung, der Weiterbildung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

### **2. Aufgaben (Art. 6 und 7 BerV)**

Der BBR

- a nimmt Stellung zur Bildungsstrategie und zu den Angeboten, Massnahmen und Pilotprojekten in der Berufs- und Weiterbildung und der Berufsberatung,
- b beantragt der Erziehungsdirektion, in welchen Bereichen Anerkennungs- und Validierungsverfahren und andere Qualifikationsverfahren entwickelt und angeboten werden sollen,
- c nimmt Stellung zu Erlassen und weiteren für die Berufs- und Weiterbildung sowie die Berufsberatung wichtigen Beschlüssen,
- d nimmt Stellung zur Finanzierung von Projekten und hat ein Antragsrecht bei Projektbeiträgen von mehr als 100'000 Franken pro Jahr,
- e kann dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Einsetzung von Fachräten beantragen und
- f kann weitere Anträge an die Erziehungsdirektion stellen.

### **3. Zusammensetzung (Art. 4 BerV)**

Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder des BBR. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- a acht Vertreterinnen oder Vertretern von Organisationen der Arbeitswelt,
- b zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem französischsprachigen Kantonsteil,
- c einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berufsfachschulen,
- d einer Vertreterin oder einem Vertreter der Weiterbildung,
- e einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berner Fachhochschule,
- f einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berufs-, Studien und Laufbahnberatung und
- g einer Vertreterin oder einem Vertreter der Wissenschaft.

---

<sup>1</sup> BSG 435.11

<sup>2</sup> BSG 435.111

Den Organisationen der Arbeitswelt steht für die Vertreterinnen oder Vertreter gemäss Buchstabe a ein Vorschlagsrecht zu. Die Vertreterinnen und Vertreter aus dem französischsprachigen Kantonsteil werden auf Vorschlag des Bernjurassischen Rats ernannt.

Im BBR sind die Geschlechter ausgewogen vertreten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erziehungsdirektion, der Volkswirtschaftsdirektion, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie je eine Vertretung der Lehrervereinigungen und der Vereinigung der Fachpersonen der Berner Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (VBB) können mit beratender Stimme Einsitz in den BBR nehmen.

#### 4. **Konstituierung**

Der BBR konstituiert sich selbst und bestimmt:

- die Präsidentin bzw. den Präsidenten
- die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten

#### 5. **Sekretariat**

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt erledigt die administrativen Arbeiten und führt das Beschlussprotokoll.

#### 6. **Arbeitsweise**

Es finden jährlich mindestens vier bis sechs Sitzungen, davon eine ganztägig, statt.

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bereitet in Absprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten die Traktandenliste vor.

Die einzelnen Traktanden werden wenn möglich dokumentiert. Die Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern zehn Tage im Voraus zugestellt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie bzw. er den Stichentscheid.

#### 7. **Entschädigung**

Die Entschädigung erfolgt gemäss kantonalen Bestimmungen<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Verordnung vom 2.7.1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256)

**8. Fachrat Weiterbildung (Art. 102 BerV)**

Der Berufsbildungsrat stellt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Antrag zur Bezeichnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Fachrats Weiterbildung.

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ernennt die weiteren acht Mitglieder.

Der BBR erlässt ein Geschäftsreglement für den Fachrat Weiterbildung.

**9. Schweigepflicht**

Die Mitglieder sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, zu schweigen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Austritt bestehen.

**10. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 6. April 2006 in Kraft.

Bern, 6. April 2006  
4820.300.507.7/06(# 400648 375311)

BERUFSBILDUNGSRAT

Hansrudolf Blatter, Präsident